



ORDNUNG DER SPIELGRUPPE

Stand: 05/2016

1. Aufnahme
2. Öffnungszeiten/-Schließungszeiten
3. Kosten
4. Aufsicht
5. Kündigung
6. Versicherung
7. Regelung in Krankheitsfällen
8. Elterndienst
9. Elternabende Spielgruppe
10. Geländenutzung/Ausleihen von Gegenständen

1. Aufnahme

- a) In die Spielgruppe des Vereins Waldkinder Monheim am Rhein e.V. werden in der Regel Kinder ab ca. einem Jahr, wenn sie gut selbständig laufen können, bis zum 3. Lebensjahr oder aber bis zum Eintritt in den Miniclub oder den Kindergarten in Begleitung eines Elternteils oder Personenberechtigten aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. In die Spielgruppe können bis zu 10 Kinder aufgenommen werden, die von einer pädagogischen Fachkraft (Spielgruppenleitung) betreut werden.
- b) Die verbindliche Aufnahme in die Spielgruppe ist außer in den Wintermonaten November bis Februar das ganze Jahr über möglich.
- c) Vor einer verbindlichen Aufnahme in die Spielgruppe ist es möglich an zwei aufeinanderfolgenden Hospitationsterminen unentgeltlich teilzunehmen.
- d) Die Aufnahme erfolgt verbindlich nach Abschluss des Betreuungsvertrages durch den/die Personenberechtigte(n) und zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sowie Unterzeichnung und Vorlage aller Vertragsbestandteile durch den/die Personenberechtigte(n) zum vereinbarten Aufnahmetermin.
- e) Der/ die Personenberechtigte(n) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der pädagogischen Leitung und dem/ der 1. Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Über die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen geben die Personenberechtigten eine sogenannte „Verpflichtungserklärung/ Abholberechtigung“ ab, die bei Bedarf zu aktualisieren ist.



2. Öffnungszeiten

- a) Die Spielgruppe findet in der Regel an einem Vormittag in der Woche von 09:30 bis 11:30 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und besonderer Schließungszeiten statt.

Besondere Schließungszeiten betreffen in der Regel die Weihnachtsferien (Schließungszeit zwischen Weihnachten und Neujahr) und Sommerferien (drei Wochen innerhalb der Schulferien) nach vorheriger Bekanntgabe. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Spielgruppe aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit der MitarbeiterIn, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Betriebsausflug, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel o.ä.. Die Personenberechtigten werden hierüber frühestmöglich unterrichtet.

Kann die Spielgruppen-Leitung an einzelnen Tagen nicht anwesend sein, so wird sie in der Regel durch einen pädagogische Fachkraft des Kindergartens vertreten. Bei Fachkräftemangel kann die Spielgruppe auch in Eigenregie der Eltern/ Personenberechtigten stattfinden.

Änderungen der Betreuungszeiten und die Festlegung des Wochentages bleiben dem Träger vorbehalten.

- b) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Spielgruppe regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Spielgruppe vorübergehend oder längerfristig nicht besuchen, ist die Spielgruppen-Leitung bis 9.30 Uhr desselben Tages unter der bekannten Rufnummer zu benachrichtigen. Dauerhaft unregelmäßiger Besuch der Spielgruppe, der nicht mit der Spielgruppen-Leitung abgesprochen wurde, kann nach vorheriger Abmahnung ein Ausschlussgrund sein, über den der Vorstand in Absprache mit der Spielgruppen- Leitung und der pädagogischen Gesamtleitung entscheidet.
- c) Der Besuch der Spielgruppe regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

3. Kosten

Für die Teilnahme an der Spielgruppe wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung (www.waldkinder-monheim.de) geregelt. Eine Änderung des Beitrags durch den Träger bleibt vorbehalten.

Dieser Beitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.a), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Die Teilnahme des Kindes an der Spielgruppe setzt die eine aktive Vereinsmitgliedschaft im Waldkinder Monheim am Rhein e.V. voraus. Die Vereinsmitgliedschaft ist in der Satzung, der Beitrag für die Vereinsmitgliedschaft ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt (www.waldkinder-monheim.de).

4. Aufsicht

- a) Die Aufsicht während der Dauer der Spielgruppe obliegt den Eltern/ Personenberechtigten der Kinder.
- b) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern/ Personenberechtigten aufsichtspflichtig.



5. Kündigung

- a) Die Personenberechtigten können das Vertragsverhältnis am Monatsende zum Ende des Folgemonats schriftlich kündigen. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitgliedschaft richten sich nach der gültigen Satzung.
- b) Die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur möglich, wenn der hierdurch freiwerdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos neu belegt werden kann.
- c) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind aus der Spielgruppe in den Miniclub oder Kindergarten des Vereins Waldkinder Monheim am Rhein e.V. wechselt.
- d) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:
 - unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen oder dauerhaft unregelmäßiger Besuch der Spielgruppe
 - wiederholte Nichtbeachtung oder Verstoß der in dieser Ordnung und im gesamten Betreuungsvertrag aufgeführten Pflichten der Personenberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
 - Nichteingang des Spielgruppen-Beitrags für drei Monate trotz Mahnung
 - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personenberechtigten und der pädagogischen Gesamtleitung sowie der Spielgruppen-Leitung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, die trotz eines vom Vorstand anberaumten Einigungsgespräches bestehen bleiben.

Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherung

- a) Nach den derzeitigen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert.
 - auf direktem Weg zum und von der Spielgruppe
 - während des Aufenthaltes in der Spielgruppe, insbesondere auch während des Aufenthaltes in den von der Forstverwaltung zugewiesenen Waldstücken und auf dem Weg dorthin und zurück
 - während aller Veranstaltungen der Spielgruppe auch außerhalb der Öffnungszeiten und außerhalb des Geländes und des Waldes (Ausflüge, Feste etc.)
- b) Besucherkinder sind während des Aufenthaltes in der Spielgruppe nicht gegen Unfall versichert. Ein Versicherungsschutz für diese Kinder besteht nur über die Krankenversicherung der Personenberechtigten bzw. ggfs. über eine private Unfallversicherung.
- c) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Spielgruppe eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Spielgruppen-Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.



- d) Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte/n Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen etc..
- e) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern/ Personenberechtigten und nicht der Waldkindergarten Monheim am Rhein e.V..

7. Regelung in Krankheitsfällen

- a) Die Erkrankung eines Kindes und das damit einhergehende Fehlen des Kindes in der Spielgruppe ist der Spielgruppen-Leitung bis spätestens 9.30 Uhr vor Beginn der Spielgruppe unter der bekannten Rufnummer mitzuteilen.
- b) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Fieber o.ä. sind die Kinder bis zur Genesung, zu Hause zu behalten. Bei Erbrechen und Durchfall dürfen die Kinder nach 48 Stunden Beschwerdefreiheit wieder die Spielgruppe besuchen.
- c) Bei Infektionskrankheiten gilt das Infektionsschutzgesetz § 34 (siehe Anlage A3).

Die Bestimmungen gelten auch für die Eltern/ Personenberechtigten, das Personal und sonstige Personen, die sich im Kindergarten aufhalten.

Der Spielgruppen-Leitung muss sofort über diese Infektionskrankheiten Mitteilung gemacht werden.

8. Elterndienst

Die aktiven Mitglieder des Vereins „Waldkindergarten Monheim am Rhein e.V.“ sind verpflichtet aktiv und unentgeltlich am Erhalt der Einrichtung mitzuwirken. Auskunft darüber gibt das Regelwerk Arbeitsstunden, Elterndienste, Essensspenden, das unter www.waldkinder-monheim.de einzusehen ist.

Die Mitglieder, deren Kinder an der Spielgruppe teilnehmen erbringen Arbeitsstunden und Essensspenden auf freiwilliger Basis.

9. Elternabend Spielgruppe

Elternabende finden einmal im Jahr statt. Sie werden von Spielgruppen-Leitung inhaltlich mit dem Vorstand/BeisitzerIn Miniclub/ Spielgruppe abgesprochen und organisiert.

10. Geländennutzung/Ausleihen von Gegenständen

Das Gelände an der Knipprather Straße 248 darf ausschließlich für Vereinszwecke genutzt werden. Die private Nutzung ist untersagt.

Das Ausleihen von Gegenständen, die dem Verein bzw. einer der Gruppen gehören, ist nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet.